Amtsblatt

Stadt
Höchstädt a.d.Donau

Nr. 6| 29. März 2022

www.hoechstaedt.de

Die Stadt Höchstädt gibt hiermit folgende Inhalte bekannt:

- Stadt Höchstädt a. d. Donau
  8. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“, Gemarkung Höchstädt
  Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB
  Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 S. 2 Nr. 2 BauGB
  Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu der Planung
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
  „Drogeriemarkt Donauwörther Straße“, Gemarkung Höchstädt
- 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Höchstädt a.d.Donau
- Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Höchstädt a.d.Donau (Plakatierungsverordnung)

Der konkrete Wortlaut der einzelnen Inhalte ist der Anlage zu entnehmen.

Höchstädt a.d.Donau, 29. März 2022

Gerrit Maneth
1. Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Höchstädt a.d.Donau, Herzog-Philipp-Ludwig-Str. 10, 89420 Höchstädt a.d.Donau
Redaktion: Claudia Kohout, Telefon 09074 44-12, claudia.kohout@hoechstaedt.de
V.i.S.d.P.: Gerrit Maneth, 1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Höchstädt a. d. Donau
8. Änderung des Bebauungsplanes „Nord", Gemarkung Höchstädt
Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 S. 2 Nr. 2 BauGB
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu der Planung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 12.05.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Nord" beschlossen (§ 1 Absatz 8, § 13a Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Baugesetzbuch - BauGB). Der Beschluss wird hiermit bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan „Nord" der Stadt Höchstädt a. d. Donau, in der Fassung vom 01.04.1975 wurde mit der Bekanntmachung am 27.10.1975 rechtsverbindlich.
Die Stadt Höchstädt a. d. Donau beabsichtigt mit dem Beschluss vom 12.05.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplans „Nord". Der nordwestliche Bereich des Bebauungsplanes soll in der Art der baulichen Nutzung vom Industriegebiet in ein Gewerbegebiet umgeändert werden. Der Verlauf der Verkehrsfläche im Nordwesten, die an das ehemalige Industriegebiet anschließt, soll an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Zudem soll zwischen den neu ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen eine Verkehrsfläche errichtet werden, die von der Straße nördlich des Gewerbegebietes zum Kreisverkehr südlich des Geltungsbereiches führt. Darüber hinaus sollen die Baugrenzen an den heutigen Bedarf und Umfang angepasst werden.
Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden bestehende Betriebe zu erweitern und neue Unternehmen anzusiedeln um Arbeitsplätze vor Ort sichern, erhalten und schaffen zu können.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Nord" umfasst die Flurnummern 2219, 2300, 2300/1, 2300/2, 2300/3, 2301, 2301/1, 2301/2, TF 2210, TF 2211, TF 2221, TF 2268, TF 2268/1, TF 2302, TF 2304 (Gemarkung Höchstädt a. d. Donau). Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 4,7 ha.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden:
- durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 2210 (T), 2221 (T), 2268 (T), 2072 (T), und 2300

Im Westen:
- durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 2072 (T), 2201, 2202, 2203, 2204, 2210 (T/St 2212), 2213 und 2217

Im Süden:
- durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 2210 (T/St 2212) und 2210/1 (T/St 2212), 2210/4 (T), 2072 (T), 2217 und 2302

Im Osten:
- durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 2309 (Lokomastraße), 2302, 2304, 2305 und 2309 (T)

alle Gemarkung Höchstädt

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (BP der Innenentwicklung) handelt, wird die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a durchgeführt.
Durch die Anwendung des § 13a, Abs. 1, Nr. 2 BauGB (anzurechnende Grundfläche zwischen 20.000 m² und 70.000 m²) muss die Gemeinde anhand der Anlage 2 zum BauGB unter Beteiligung der entsprechenden Behörden eine überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls durchführen.
Die Prüfung ergab, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Dem Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Textteil und Begründung, jeweils in der Fassung vom 17.01.2022) wurde vom Bau- und Umweltausschuss am 17.01.2022 zugestimmt.

Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchgeführt

Die Unterlagen (Planzeichnung, Textteil mit Allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles) zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Nord", aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, liegen nunmehr vom 30.03.2022 bis 02.05.2022 im Rathaus der VG Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während dieses Zeitraums werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und, soweit relevant, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.
In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung, es können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach den Maßgaben des § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig mit dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Bei einem aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebes sind Terminvereinbarungen zur Einsicht der Unterlagen jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Höchstädt (www.hoechstaedt.de unter der Rubrik Bauen & Wohnen – Bekanntmachung) eingesehen werden.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.
Die Entscheidung darüber wird durch den Bau- und Umweltausschuss im Rahmen des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Höchstädt zu entnehmen - kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Ergänzender Hinweis gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 BauGB:
Im beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
§ 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadt Höchstädt a.d.Donau

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Drogeriemarkt Donauwörther Straße", Gemarkung Höchstädt

Inkrafttreten und Bereithaltung zur Einsicht (§ 10 Absatz 3 BauGB)

An der Donauwörther Straße soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zur Realisierung eines Drogeriemarktes zum Ziel hat. Entsprechende Festsetzungen zur Nutzung der Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 539, Gemarkung Höchstädt, sollen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 539/9 sowie eine Teilfläche der Grundstücke Fl.-Nr. 522/2, 539, 539/1, 539/2 und 539/8 der Gemarkung Höchstädt und wird begrenzt

- im Norden: durch die Restfläche Grundstück Fl.-Nr. 539 mit Wohnhaus
- im Osten: durch die Restfläche Grundstück Fl.-Nr. 539 mit momentan landwirtschaftlicher Nutzung/Wiese
- im Süden: durch die bebauten Grundstücke Fl.-Nr. 540, 540/3, 541/3 und 542 mit Wohnnutzung (teilweise ehemalige landwirtschaftliche Höfe)
- im Westen: durch die Donauwörther Straße (B16, Fl.-Nr. 522/2)

(alle Gemarkung Höchstädt).

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (BP der Innenentwicklung) handelt, wird die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt worden ist.

Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Absatz 1 BauGB und § 10 a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden (§ 13 a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 BauGB).

Zudem gelten gemäß § 13 a Absatz 2 Satz 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 BauGB, u. a. wurde auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Drogeriemarkt Donauwörther Straße" bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landratsamt Dillingen § 10 Absatz 2 i.V.m § 8 BauGB).

Der Bau- und Umweltausschuss hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Drogeriemarkt Donauwörther Straße", Gemarkung Höchstädt, am 14.03.2022 als Satzung beschlossen (§ 10 Absatz 2 BauGB).
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplanes „Drogeriemarkt Donauwörther Straße“, Gemarkung Höchstädt, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung i.d.F. vom 14.03.2022, Satzung i.d.F. vom 14.03.2022- ausgefertigt am 23.03.2022 - und Begründung i.d.F. vom 14.03.2022 sowie Vorhabens und Erschließungsplan vom 14.03.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung dort einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bei einem aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebes sind Terminvereinbarungen zur Einsicht der Unterlagen jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Absatz 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Höchstädt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie auf Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Höchstädt a.d.Donau

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung vom 2. Juni 2020 (Inkrafttreten 1. Mai 2020) wird wie folgt geändert:

In § 1 (Zuständigkeit im Allgemeinen) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) [1] Ergänzend zu Abs. 1 und 2 können im Einzelfall Arbeitskreise eingerichtet werden, wenn dies aufgrund der Komplexität von zu behandelnden Themen, zur Entwicklung von Beschlussvorschlägen oder zur Einbindung der Expertise Dritter erforderlich ist. [2] Die Einrichtung kann nur im Einvernehmen aller Fraktionssprecher und des 1. Bürgermeisters erfolgen. [3] Die Vorgaben der Gemeindeordnung, insbesondere über die Zuständigkeit, die Beschlussfassung und die Öffentlichkeit, bleiben unberührt. [4] Die Teilnahme an Arbeitskreisen erfolgt unentgeltlich.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 29. März 2022

Gerrit Maneth
1. Bürgermeister der
Stadt Höchstädt a.d.Donau

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Höchstädt a. d. Donau (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Höchstädt a.d.Donau erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S 540), folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes der Stadt Höchstädt und seiner Stadtteile vor Verunstaltung durch Anschläge in der Öffentlichkeit.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug befestigt sind.

(2) Öffentlich sind Anschläge, die von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge wahrgenommen werden können. Öffentlich sind somit insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(3) Anschlagsflächen sind von der Stadt oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften genehmigte Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und Schaukästen.

(4) Wahlen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Wahltag ist der durch die Wahlbehörde festgesetzte jeweilige Tag der Abstimmung.

§ 3 Unzulässigkeit öffentlicher Anschläge

(1) [1]Öffentliche Anschläge sind ausschließlich an den für diese Zwecke vorgesehenen Anschlagsflächen zulässig, sofern die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten dies gestatten. [2]Außerhalb von Anschlagflächen sind öffentliche Anschläge unzulässig.

(2) Anschlagsflächen im Eigentum der Stadt dürfen nur zur Bewerbung örtlicher, von der Stadt unterstützter Veranstaltungen & Ausstellungen verwendet werden.

§ 4 Ausnahmen

(1) [1]Auf Antrag kann die Stadt Höchstädt anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall Ausnahmen von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, die Sicherheit des Straßen- und Fußgängerverkehrs gewährleistet ist und der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass die Anschläge innerhalb der festgesetzten

Frist beseitigt werden. [2]Die Ausnahme soll im Falle der Bewerbung einer Veranstaltung bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen für den Zeitraum von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestattet werden.

(2) [1]Abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen öffentlich Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. [2]Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Anschläge unverzüglich zu entfernen.

(3) [1]Abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gilt für Wahlen folgendes:

[2]Die Stadt stellt in der Kernstadt Höchstädt sechs Wochen vor Wahlen ihr gehörende Anschlagtafeln an bestimmten Standorten den Parteien und Wählergruppen kostenfrei zur Verfügung. [3]Die einzelnen Felder werden durch die Stadt vergeben und von den Parteien bzw. Wählergruppen unmittelbar beklebt. [4]Sechs Wochen vor Wahlen können Parteien und Wählergruppen Anschlagtafeln an von der Stadt festgelegten Standorten aufstellen, wenn diese Tafeln von ihnen direkt betreut werden (überörtliche Wahlwerbung). [5]Ansonsten ist die Anbringung von Anschlägen innerhalb der Gemarkung Höchstädt unzulässig. [6]In den Stadtteilen Deisenhofen, Oberglauheim, Schwennenbach und Sonderheim können Parteien und Wählergruppen sechs Wochen vor Wahlen frei plakatieren; sie haben hierzu die Sicherheit des Straßen- und Fußgängerverkehrs zu gewährleisten. [7]Sämtliche von diesem Absatz betroffenen Anschläge sind innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag wieder zu entfernen.

(4) [1]Abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind stets widerruflich zulässig:

1. Dauerhafte öffentliche Anschläge mit einer Größe von bis zu 14,8 cm x 21 cm (= DIN A5), welche auf die finanzielle Unterstützung zur Errichtung bzw. zum Erhalt eines Gegenstands hinweisen, sofern sie an diesen befestigt werden.[1]
2. Dauerhafte öffentliche Anschläge von Gewerbetreibenden, Mitgliedern der freien Berufe sowie der Landwirtschaft mit einer Größe von bis zu einem Quadratmeter, wenn diese ausschließlich auf einen zu ihrem Geschäftsbetrieb gehörenden Standort hinweisen, der öffentliche Anschlag sich in nahen Umgebung (max. 200 m) zum Standort befindet und seine Errichtung unter Angabe des konkreten Inhalts sowie Standorts 14 Tage vor Installation der Stadt angezeigt wird.

(5) [1]Auch auf ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist nichtwirtschaftliche Werbung (z.B. kulturelle, politische Werbung) zulässig.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Absatz 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 dieser Verordnung außerhalb der zugelassenen Flächen ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Anschläge anbringt oder anbringen lässt
b) angebrachte Werbemittel nicht innerhalb der von der Stadt Höchstädt gesetzten Frist beseitigt

§ 6 Verhältnis zu anderen Normen

Die Vorschriften des Bauordnungsrechts, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Eisenbahnrechts, des Denkmalschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.2018 über öffentliche Anschläge in der Stadt Höchstädt außer Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 29. März 2022
Stadt Höchstädt

Gerrit Maneth
1.Bürgermeister

1) Hinweis zu § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1: Es wird empfohlen, sich vor Anbringung dieser Anschläge mit der Stadt Höchstädt abzustimmen.